

V ZR 73/55

Verkündet
am 29. Februar 1956
Hoffmeister, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Julius W [REDACTED] in M [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Christoph K [REDACTED] in N [REDACTED] G [REDACTED] H [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Februar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Großmann, Dr. Spieler und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
27. Januar 1955 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer des kriegsbeschädigt gewesenen, im Frühjahr 1952 von ihm wieder aufgebauten Hausgrundstücks H [REDACTED] Straße [REDACTED] in N [REDACTED]. Das "B [REDACTED]-Garage" genannte Haus besteht aus einem Garagenbetrieb, Hotelräumen, einer Tankstelle, einer Reparaturwerkstatt und Ausstellungsräumen.

Am 9. Juni 1952 hatte der Beklagte mit den Eheleuten T [REDACTED] einen Pachtvertrag über die B [REDACTED]-Garage abgeschlossen, der am 1. Juli 1952 in Kraft treten sollte. Bereits am 17. Juni 1952 sagten sich indessen die Eheleute T [REDACTED] wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten von dem Vertrag los. Durch den Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] hatten sie mit Schreiben vom 30. Juni 1952 den Vertrag auch wegen arglistiger Täuschung angefochten. Sie hatten die Anfechtung u.a. darauf gestützt, daß der Beklagte ihnen bei den Vertragsverhandlungen gesagt habe, sie brauchten keine neue Konzession, während ihnen das Städtische Gewerbeamt später die Auskunft gegeben habe, sie müßten sich doch eine Konzession neu beschaffen; das werde fast 3 000 DM kosten.

Durch schriftlichen Vertrag vom 18. August 1952 verpachtete sodann der Beklagte dem Kläger und seiner Ehefrau von der B [REDACTED]-Garage die eingerichteten Hotelräume, einen Ausstellungsraum mit Raum im Keller und acht Autoboxen vom 1. September 1952 an auf zunächst fünf Jahre zum monatlichen Pachtzins von 2 350 DM zuzüglich 150 DM für die Privatwohnung und 250 DM für die Abnutzung des Hotelinventars. Die Vertragspartner vereinbarten, daß der Beklagte berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen, wenn

- 3 -

der Kläger und seine Frau mit der Zahlung länger als eine Woche in Verzug bleiben sollten, und daß der Kläger und seine Frau solchenfalls für den Ausfall bis zur Weiterverpachtung haften. Der Kläger zahlte alsbald nach Vertragsschluß vereinbarungsgemäß im voraus 6 350 DM an den Beklagten, und zwar 2 350 DM als ersten Monatszins und 4 000 DM als Kautions für die Dauer des Pachtverhältnisses.

Mit Schreiben vom 29. August 1952 fochten der Kläger und seine Frau den Vertrag wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums an, verlangten auch die Rückzahlung der 6 350 DM. Der Beklagte lehnte das ab und kündigte überdies an, daß er den Kläger und seine Frau wegen seines Ausfalls an Pachtzins in Anspruch nehmen werde.

Der Kläger hat deshalb beantragt:

1. festzustellen, daß der Pachtvertrag vom 18. August 1952 unwirksam sei,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6 350 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Er trägt zur Begründung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung u.a. vor: Der Beklagte habe ihm auf die Frage nach der Höhe der Konzessionsgebühren vor Abschluß des Vertrages geantwortet, sie würden höchstens einige hundert Mark ausmachen. Indessen betrügen sie mindestens 1 600 DM. Das habe der Beklagte schon damals durch das Schreiben des Dr. S. vom 30. Juni 1952 gewußt. Der Beklagte habe die Unwahrheit gesagt, um ihn und seine Frau zum Abschluß des Vertrages zu bewegen. Sie würden nicht gepachtet haben, wenn ihnen die Höhe der Gebühren bekannt gewesen wäre; auch das habe der Beklagte gewußt.



Der Beklagte, der die Klage abgewiesen wissen will, erwidert hierzu, er habe auf die Frage geantwortet, daß das Gewerbeamt von T. [REDACTED] eine Gebühr von 3 000 DM verlangt habe. Übrigens habe er dem Schreiben des Dr. S. [REDACTED] deshalb keinen Glauben geschenkt, weil es im Auftrag des vertragsbrüchigen T. [REDACTED] verfaßt worden sei.

Nach Vernehmung von Zeugen hat das Landgericht durch Teilurteil den auf Feststellung gerichteten Antrag des Klägers zurückgewiesen, und zwar u.a. deshalb, weil es die Kenntnis des Beklagten von der auf einige tausend DM zu beziffernden Gebühr nicht als nachgewiesen erachtet hat. Der Beklagte habe insbesondere den Angaben im Schreiben des Dr. S. [REDACTED] keinen Glauben zu schenken brauchen. Der Kläger habe überdies über die Höhe der Gebühr viel besser Bescheid wissen müssen als der Beklagte.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und ergänzend u.a. behauptet, T. [REDACTED] habe dem Beklagten schon vor dem 17. Juni 1952, als zwischen den beiden noch Einvernehmen bestanden habe, mündlich mitgeteilt, daß nach Auskunft des Gewerbeamtes die Gebühren sich auf 3 000 DM belaufen würden. Der Beklagte habe über das Konzessionswesen in N. [REDACTED] auf Grund seiner bis 1930 zurückreichenden Erfahrungen Bescheid gewußt, während der Kläger und seine Frau darüber in Unkenntnis gewesen seien. Ferner hat der Kläger Umstände angeführt, die nach seiner Auffassung ergeben, daß der Pachtvertrag gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist.

Dem Antrag des Klägers gemäß hat das Oberlandesgericht nach weiteren Zeugenvernehmungen in Abänderung des landge-

richtlichen Urteils dem Feststellungsantrag entsprochen; es hat nämlich die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung für begründet erachtet und den Vertrag überdies für sittenwidrig gehalten.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil weiter, während der Kläger um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Berufungsgericht hat mit zutreffender Begründung den Kläger als legitimiert angesehen, die Klage auch allein (nämlich ohne seine Ehefrau) zu erheben, und das rechtliche Interesse des Klägers an der von ihm beehrten Feststellung bejaht. Die Revision erhebt : insofern übrigens auch keine Rügen.

B.

I. a) Was die arglistige Täuschung anlangt, so bemängelt die Revision in erster Linie als eine Verletzung des § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung des Sachverhalts folgendes Vorbringen der Parteien nicht berücksichtigt habe:

Der Beklagte habe sich als vermögend bezeichnet; der Kläger habe den Beklagten sogar als Millionär hingestellt. Was die B[]-Garage anlange, so habe der Beklagte unter Darlegung von Einzelheiten den von ihm für den Wiederauf-

bau ausgegebenen Betrag auf rund 400 000 DM beziffert. Der Wert der Garage sei im August 1952, als die Parteien den Pachtvertrag abgeschlossen hätten, auf etwa eine Million DM zu veranschlagen gewesen. Der vom Kläger gepachtete Teil sei ungefähr die Hälfte dieses Betrages wert gewesen.

Demgegenüber habe der Kläger geltend gemacht, daß er im August 1952 dem Beklagten sein ganzes verfügbares Geld gegeben habe und im übrigen ohne Vermögen gewesen sei. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, daß der vermögende Beklagte, der mit dem unvermögenden Kläger einen fünf Jahre laufenden Vertrag über ein Pachtobjekt von etwa 500 000 DM abgeschlossen habe, an dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses so interessiert gewesen sei, daß er sich dabei zu einer arglistigen Täuschung des Klägers verstanden habe. Die Lebenserfahrung spreche im Gegenteil dafür, daß nur der Kläger es gewesen sei, der den Beklagten über seine geldliche und berufliche Eignung zur Bewirtschaftung eines derartigen Pachtobjektes getäuscht und so zum Abschluß des Vertrages veranlaßt hätte.

b) Diese Rüge geht fehl. Für die vom Berufungsgericht bejahte Frage, ob der Kläger einer arglistigen Täuschung durch den Beklagten erlegen ist, ist der Realwert des von ihm gepachteten Teils der B[]-Garage und der etwaige erhebliche Unterschied zwischen der finanziellen Kraft des Beklagten und des Klägers jedenfalls unter dem von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkt ohne wesentliche Bedeutung. Der Kläger weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, daß der Beklagte kein sehr erhebliches

Risiko einging, indem er den Pachtvertrag schloß. Hatte doch der Beklagte, der überdies eine nicht geringe Kautions (4 000 DM) in Händen hatte, sich darin das Recht zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses schon für den Fall ausbedungen, daß der Kläger und seine Ehefrau mit der monatlichen Pachtzinszahlung auch nur eine Woche im Rückstand bleiben sollte, und sah sich doch der Beklagte solchenfalls vermöge seiner Sachkunde durchaus in der Lage, das Pachtobjekt mindestens bis zum Eintritt eines anderen Pächters zu bewirtschaften, wie er das nach seinem eigenen Vorbringen schon mehrfach und auf längere Dauer getan hat.

Bei dieser Sachlage widerspricht es durchaus nicht der Lebenserfahrung, daß selbst ein reicher Mann so viel Interesse daran hat, sein hochwertiges Unternehmen an einen armen Mann zu verpachten, daß er - wenn er sich überhaupt darüber auf Verhandlungen mit ihm einläßt - auch eine arglistige Täuschung auf sich nimmt, um ihn als geeignet erscheinenden Fachmann zum Abschluß eines für den Verpächter günstigen Vertrages zu veranlassen. Auf den beiläufigen Hinweis des Beklagten, der Kläger habe ihn getäuscht, brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht einzugehen, weil der Beklagte seine darauf bezügliche, übrigens sehr allgemein gefaßte Behauptung ohne Beweisantritt gelassen und auch keine Anfechtung erklärt hat.

II. a) Zu dem täuschenden Verhalten des Beklagten hat das Berufungsgericht ausgeführt:

1) Die Anfechtung sei gerechtfertigt, weil der Beklagte bei Vertragsschluß am 18. August 1952 auf die ausdrückliche Frage nach der Höhe der Konzessionsgebühren

dem Kläger und seiner Frau bewußt wahrheitswidrig - mindestens aber mit bedingtem Vorsatz - geantwortet habe, die Gebühren, die der Kläger aufzubringen haben werde, würden nur einige hundert Mark betragen. Diese Antwort des Beklagten sei durch die Beweisaufnahme erwiesen. Der Beklagte habe seine vor dem Landgericht aufgestellte Behauptung nicht bewiesen, nach der er dem Kläger bei den Vertragsverhandlungen mitgeteilt haben will, daß das Städtische Gewerbeamt von dem Vorpächter T. [REDACTED] eine Gebühr von 3 000 DM verlangt habe.

2) Kurz vor Mitte Juni 1952 sei dem T. [REDACTED] beim Gewerbeamt auf Befragen mitgeteilt worden, daß im Falle einer Pachtung der B. [REDACTED]-Garage durch ihn an Konzessionsgebühren etwa 2 000 - 3 000 DM anfallen würden. Dies habe Treutlein dem Beklagten am selben Tage gesagt; damals seien T. [REDACTED] und der Beklagte noch im besten Einvernehmen gewesen. In dem daran anschließenden Gespräch habe T. [REDACTED] den Eindruck gehabt, als ob der Beklagte die Mitteilung nicht recht für ernst nehme. Der Beklagte habe vor der Anfrage des T. [REDACTED] beim Gewerbeamt zu jenem geäußert, daß höchstens eine kleine Gebühr von 200 bis 300 DM in Betracht kommen könne und wahrscheinlich sogar überhaupt keine Gebühr erhoben werden würde.

Der Beklagte habe aber auch durch das Schreiben vom 30. Juni 1952, das der Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] als Bevollmächtigter T. [REDACTED]s an ihn gerichtet habe, einen erneuten eindeutigen Hinweis darauf bekommen, daß die Erteilung der Konzession "mit erheblichem Kostenaufwand (nahezu 3 000 DM)" verbunden sei.

Auf Grund dieser beiden Mitteilungen habe der Beklagte schon genau über die Höhe der Gebühr Bescheid gewußt, bevor er mit dem Kläger und seiner Frau verhandelt habe. Wenn er die Mitteilung nicht recht ernst genommen haben sollte, so könne dies nur dahin gedeutet werden, daß er damit gerechnet habe, die ihm gemachten Angaben könnten falsch sein. - Der Beklagte habe dem Kläger und seiner Frau gegenüber hinsichtlich der Gebühren eine Aufklärungspflicht gehabt; und zwar vor allem deshalb, weil der Kläger mit seiner Frage nach der Höhe der Gebühren in einer für den Beklagten erkennbaren Weise besonderen Wert auf diesen Umstand gelegt habe. Da der Pachtvertrag für fünf Jahre abgeschlossen werden sollen, gehe die Aufklärungspflicht weiter als bei Geschäften des täglichen Verkehrs. Diese Aufklärungspflicht habe der Beklagte grob verletzt, indem er dem Kläger geantwortet habe, die Gebühr werde ein paar hundert Mark ausmachen. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Kläger darüber zu unterrichten, daß der Vorpächter auf Grund einer Anfrage bei der zuständigen Behörde ihm (dem Beklagten) wiederholt mitgeteilt habe, die Gebühren würden sich auf 2 000 - 3 000 DM belaufen. Diese beiden Mitteilungen habe der Beklagte dem Kläger bewußt verschwiegen. Wer über Einzelheiten bestimmte Angaben mache, täusche, wenn er andere wichtige verschweige.

3) Der Beklagte habe den Vorsatz gehabt, auf den Erklärungswillen des Klägers einzuwirken. Dabei genüge das Bewußtsein, daß die Täuschung den anderen zur Erklärung bestimmen könne. Der Beklagte habe mit seiner Täuschung den Kläger zum Vertragsschluß veranlassen wollen. Diese Wirkung habe er damit auch erzielt. Das Verhalten des Be-

klagen sei unlauter gewesen. Als bloß fahrlässig könne es nicht beurteilt werden, obwohl er selbst sich erst am 20. August 1952, also nach Abschluß des Vertrages mit dem Kläger und seiner Frau, beim Gewerbeamt nach der Höhe der Gebühren erkundigt und die Antwort erhalten habe, sie würden 2 800 bis 3 000 DM betragen. Denn der Beklagte habe nach der Mitteilung des T [REDACTED] bereits kurz vor Mitte Juni 1952 damit rechnen müssen, daß die Gebühren wirklich 2 000 - 3 000 DM betragen würden. Er habe demnach nicht nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt, also fahrlässig gehandelt, sondern wider besseres Wissen den Kläger falsch unterrichtet. Daß er der Bemerkung in dem Schreiben vom 30. Juni 1952 keinen Glauben zu schenken gebraucht habe (weil an diesem Tage T [REDACTED] nämlich schon vertragsbrüchig gewesen sei), entlaste den Beklagten nicht; denn er sei ja bereits vor diesem Vertragsbruch durch T [REDACTED] über die Höhe der Gebühren unterrichtet gewesen. Der Beklagte habe auch nicht etwa annehmen können, daß der Kläger die wirkliche Höhe der Gebühren gekannt habe, sonst würde ja der Kläger nicht danach gefragt und sich bei der Antwort des Beklagten beruhigt haben, die Gebühren betrügen nur einige hundert Mark.

4) Es hätte nahe gelegen und dem Beklagten nicht entgehen können, daß für den Kläger und seine Frau bei der Frage, ob sie den Pachtvertrag schließen sollten oder nicht, die Höhe der Gebühren eine wesentliche Rolle spielen werde, zumal sie eine Vorauszahlung von 4 700 DM hätten leisten sollen. (Tatsächlich hätten sie sogar 6 350 DM bezahlt). Der Kläger und seine Frau seien keine reichen Leute; sie seien auch nicht etwa als solche aufgetreten; es sei ihnen anzumerken, daß sie aus einfachen Verhältnissen stamm-

ten. Das habe auch der Beklagte als erfahrener Kaufmann sehen müssen; er habe nach den Umständen, vor allem nach dem Verhalten des Klägers und seiner Frau bei den Vertragsverhandlungen erkennen müssen, daß die beiden mit jedem Pfennig hätten rechnen müssen. Es sei in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, daß der Täuschende in dem Bewußtsein handle, der andere werde bei Bekanntgabe des wahren Sachverhalts den Vertrag bestimmt nicht abschließen; vielmehr genüge es, wenn der Täuschende nur mit der Möglichkeit rechne, daß der Abschluß unterbleiben werde. Arglist liege jedenfalls dann vor, wenn der Erklärende wisse, daß seine Angabe für den Geschäftsgegner erheblich sei und er dabei mit der Möglichkeit rechne, daß sie der Wahrheit nicht entspreche. Der Beklagte habe gewußt, daß die Höhe der Gebühren für den Kläger und seine Frau wesentlich gewesen sei. Das ergebe sich aus der Bemerkung, die er selbst am 20. August 1952 dem Kläger und seiner Frau gegenüber gemacht habe, als ihm der Kläger die Höhe der Gebühren vorgehalten habe: "Das gibt's doch gar nicht; die können doch den Leuten nicht die Existenz nehmen!". Freilich habe der Beklagte diese Bemerkung in einer gewissen Verstellung gemacht, denn er habe ja längst über die verlangte Höhe der Gebühren Bescheid gewußt. Jedenfalls aber werde die erhebliche Bedeutung der Höhe der Gebühren für die Pächter, die auch der Beklagte ihr beigemessen habe, durch diese Bemerkung unterstrichen; denn darin habe der Beklagte zum Ausdruck gebracht, bei 3 000 DM Gebühren sei der Pächter um seine Existenz gebracht.

5) Die vom Beklagten vorgespiegelte Höhe der Gebühren sei dem Kläger und seiner Frau glaubhaft erschienen. Der Beklagte habe aus der Zeit, in der er die B[REITEN]-Garage

im Jahre 1930 neu eröffnet und anschließend bis zum Frühjahr 1933 selbst geführt habe, schon persönliche Erfahrungen über die Konzessionsgebühren in N. gehabt; anders der Kläger, der bis zum 18. August 1952 in N. noch kein Hotel oder etwas Ähnliches geführt hätte. Hinzu komme, daß die Gebühren nach Größe des Ortes verschieden seien und daß auch andere Umstände, wie z.B. die Höhe der Pachtsumme, berücksichtigt würden. Es sei daher durchaus glaubhaft, daß der Kläger als früherer Kellner der Erklärung des Beklagten, die Gebühren würden nur ein paar hundert Mark ausmachen, ohne Argwohn voll vertraut habe. Der Vorwurf, er hätte es selbst besser wissen müssen, könne dem Kläger nicht gemacht werden.

b) Die Revision nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a1): Wenn das Berufungsgericht die Einlassung des Beklagten, nach der er dem Kläger bei den Vertragsverhandlungen mitgeteilt habe, daß das Gewerbeamt von T. eine Gebühr von 3 000 DM verlange, als nicht bewiesen bezeichnet, aber doch auch die Unrichtigkeit dieser Einlassung nicht festgestellt habe, so habe es die Beweislast verkannt. Es sei Sache des Klägers, die Einlassung des Beklagten zu widerlegen. Das sei dem Kläger nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht gelungen. Es habe daher aus dem Umstand, daß die Einlassung des Beklagten nicht bewiesen sei, keine Folgerung zu dessen Ungunsten ziehen dürfen.

Zu a2): Das Berufungsgericht sei einem Rechtsirrtum unterlegen, indem es - unterstellt, daß der Beklagte die ihm von T. kurz vor Mitte Juni 1952 mündlich gemachten Angaben nicht recht für ernst genommen hat - dies unter

Ausschluß jeder anderen Möglichkeit dahin gedeutet habe, der Beklagte habe damit gerechnet, die Angabe könne falsch sein. Vielmehr könne dies nur dahin gedeutet werden, daß der Beklagte die Angabe für zweifelsfrei falsch gehalten habe. Dem Kläger Mitteilung von einer ihm als unzutreffend erscheinenden Angabe zu machen, sei der Beklagte nicht verpflichtet gewesen.

Das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang auch das ihm vorgelegte Schreiben vom 1. Juli 1952 nicht gewürdigt, das sein Bevollmächtigter, der Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED], an Dr. S. [REDACTED] als Antwort auf dessen Schreiben vom 30. Juni 1952 gerichtet habe. Das Antwortschreiben ergebe, daß Dr. K. [REDACTED] der Auffassung gewesen sei, es könnten - wenn überhaupt - nur unerhebliche Gebühren anfallen, und daß der Beklagte in diesem Sinne von Dr. K. [REDACTED] damals belehrt worden sei. Hätte das Berufungsgericht nicht durch Übersehen dieses Schreibens gegen § 286 ZPO verstoßen, so würde es den Umstand, daß der Beklagte die mündliche Angabe T. [REDACTED]s nicht recht für ernst genommen habe, und die Bemerkung des Beklagten vom 20. August 1952 (s. oben unter a 4 am Ende) in einem diesen nicht belastenden Sinne gewürdigt haben.

Zu a3): Das Berufungsgericht habe aus dem Umstand, daß der Beklagte nach der mündlichen Angabe T. [REDACTED]s mit Gebühren in Höhe von 2 000 bis 3 000 DM habe rechnen müssen, zu Unrecht Schlüsse gegen den Beklagten gezogen; denn nicht darauf sei es angekommen, ob er damit habe rechnen müssen, sondern allein darauf, ob er damit gerechnet habe.

Zu a5): Das Berufungsgericht sei ohne hinreichende Grundlage davon ausgegangen, daß der Beklagte nach seinen in der Zeit vor 1933 gemachten Erfahrungen eigene Vorstellungen auch von der jetzigen Höhe der Gebühren gehabt habe. Das Berufungsgericht habe nämlich übersehen, daß erst in den Jahren 1936 und 1938 die bis dahin recht geringen Gebühren stark erhöht worden seien, daß aber der Beklagte diese Entwicklung nicht miterlebt habe, weil er damals schon nicht mehr in Deutschland gelebt habe.

o) Diese Bemängelungen greifen nicht durch.

Zu a1): Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Beklagte auf die Frage des Klägers und seiner Frau nach der Höhe der Gebühren die Auskunft gegeben hat, sie würden sich nur auf einige hundert Mark belaufen. Dadurch hat das Berufungsgericht mit hinreichender Deutlichkeit seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die davon abweichende Einlassung des Beklagten nicht nur nicht bewiesen, sondern widerlegt ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, wie die Beweislast hinsichtlich des voneinander abweichenden Vorbringens der Parteien über das verteilt ist, was der Beklagte auf die bezeichnete Frage geantwortet hat.

Zu a2): Die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte mindestens bedingt vorsätzlich eine unrichtige Antwort gegeben hat, kann mit der von der Revision geltend gemachten abweichenden Auffassung nicht ausgeräumt werden. Das Berufungsgericht ist auf Grund des Vorbringens der Parteien und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, daß der Beklagte bestenfalls nur

mit der Möglichkeit gerechnet hat, die ihm von Treutlein gemachten Angaben könnten falsch sein. Demgegenüber ist es in der Revisionsinstanz grundsätzlich bedeutungslos, daß der Beklagte glauben machen will, er habe Treutleins Angabe für zweifelsfrei falsch gehalten.

Anders würde es nur dann sein, wenn die Rüge der Revision durchgriffe, das Berufungsgericht habe § 286 ZPO dadurch verletzt, daß es das Schreiben des Dr. K. [REDACTED] bei der Bildung seiner Überzeugung zu Unrecht unberücksichtigt gelassen habe. Das ist indessen nicht der Fall; denn dieses Schreiben stammt - ebenso wie das Schreiben des Dr. S. [REDACTED], durch das es veranlaßt war - bereits aus einer Zeit, in der das gute Einvernehmen zwischen dem Beklagten und T. [REDACTED] entscheidend gestört war; T. [REDACTED] seinen Pachtvertrag im Hinblick auf die Angaben des Beklagten über die Höhe der Gebühren wegen arglistiger Täuschung angefochten hatte und es für den Beklagten nunmehr galt, dem mit größtmöglichem Nachdruck entgegenzutreten. Ist also das Schreiben des Dr. K. [REDACTED] aus einer Situation heraus zu verstehen, die alles andere als unbefangen war, so kann aus seinem Inhalt ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Meinung des Beklagten offenbar nicht entnommen werden. Auch das Schreiben des Dr. S. [REDACTED] wird deshalb ja an sich vom Berufungsgericht mit Vorsicht gewertet, wenn es ihm auch nicht jeden Beweiswert abgesprochen hat; denn es bestätigte nur, was T. [REDACTED] dem Beklagten bereits in der Zeit, als noch Einvernehmen zwischen ihnen bestand, als Auskunft des Gewerbeamtes, also als eine Tatsache, mitgeteilt hatte, - Wenn übrigens der Beklagte auf Grund der ihm etwa von Dr. K. [REDACTED] zuteil gewordenen Belehrung wirklich zu der Meinung gelangt wäre, die Gebühren würden äußerststenfalls sehr gering sein, so würde es nahe gelegen haben, daß der Beklagte sich bei seiner Bemerkung vom 20. August

1952 (s. oben unter a 4 am Ende) nicht auf den Ausdruck des Erstaunens und der Mißbilligung beschränkt, sondern mindestens zur Beruhigung des Klägers und seiner Frau einen Hinweis darauf hinzugefügt hätte, daß er von seinem rechtskundigen Berater in dem oben angeführten Sinne belehrt worden sei. Daß er solche beruhigenden Worte gebraucht habe, hat der Beklagte selbst nicht vorgebracht.

Greift die Rüge, daß § 286 ZPO verletzt sei, schon aus dieser Erwägung nicht durch, so kommt noch hinzu, daß es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durchaus nicht eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen einer Partei bedarf, daß es vielmehr genügt, wenn eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3; 162 [175]). Daran aber hat es das Berufungsgericht in seinen sehr sorgfältigen Erwägungen durchaus nicht fehlen lassen.

Zu a3): Die Bemerkung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß die Gebühren wirklich 2 000 bis 3 000 DM betragen würden, kann im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts über die Vorstellung, die der Beklagte bei der von ihm dem Kläger und seiner Frau gegebenen Antwort hatte, ersichtlich nur folgendes bedeuten: Nach den Umständen hat (nicht bloß: hätte) der Beklagte mit Gebühren in der bezeichneten Höhe rechnen müssen, also hat er auch damit gerechnet. Denn das Berufungsgericht hat im Zusammenhang mit seiner Erwägung (s. oben insbesondere unter a 2) im einzelnen entwickelt, daß der Beklagte mit seiner Antwort auf alle Fälle darauf aus war, den Kläger und seine Frau glauben zu machen,

daß sich die Gebühren auf nur einige hundert Mark beliefen. Die Auffassung der Revision, die von ihr bemängelte Bemerkung des Berufungsgerichts zeige, daß es den Tatbestand der arglistigen Täuschung im Sinne des § 123 BGB - hier den Unterschied zwischen Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz - verkannt habe, greift also nicht durch. Die Bemerkung ist vielmehr - auch in der vom Berufungsgericht gewählten Formulierung - nur im Sinne eines Anzeichens zu werten, aus dem das Berufungsgericht schließt und schließen durfte, daß dem Beklagten bekannt war, die Gebühren würden möglicherweise 2 000 bis 3 000 DM betragen, und daß er trotzdem mit seiner anders lautenden, objektiv unrichtigen Antwort auf den Willen des Klägers und seiner Frau einwirken wollte.

Zu a5): Für die vom Berufungsgericht bejahte Frage, ob der Kläger und seine Frau der Antwort des Beklagten vertrauen durften, kommt es entgegen der Auffassung der Revision nicht darauf an, ob der Beklagte über den damaligen Stand des Konzessionswesens in [REDACTED] Bescheid wußte bzw. aus welchem Grunde er davon etwa keine Kenntnis haben mochte. Erheblich ist vielmehr nur, ob der Kläger und seine Frau, die beide keine einschlägigen Erfahrungen hatten, nach Lage der Umstände - insbesondere mangels einer einschränkenden Bemerkung des Beklagten bei seiner Antwort - davon ausgehen durften und davon ausgegangen sind, daß der Beklagte über die Verhältnisse hinreichend orientiert sei und daß sie sich deshalb auf dessen Auskunft verlassen könnten, ob also durch diese Auskunft die Willensbildung des Klägers und seiner Frau beeinflusst worden ist. Das hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei bejaht.

III. a) Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß der Kläger ohne die vom Beklagten vorgenommene Täuschung den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde, da Gebühren in Höhe von 2 000 - 3 000 DM für den Kläger und seine Frau wegen ihrer geringen Kapitalkraft nicht tragbar gewesen seien. Die Täuschung sei daher für die Willenserklärung des Klägers und seiner Frau ursächlich gewesen. Das habe der Beklagte auch gewußt (s. oben unter II a. 4).

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Beklagte sich über die Ursächlichkeit der Täuschung für die angefochtene Willenserklärung klar gewesen sei. Hätte der Beklagte gewußt - so meint die Revision -, daß der Kläger die Pachtung an der Höhe der Gebühren hätte scheitern lassen, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre, so würde auch dem Beklagten an dem Vertragsschluß nichts gelegen gewesen sein; denn der Beklagte habe aus den schon erörterten Gründen (s. oben unter I a) Gewicht darauf legen müssen, den wertvollen Betrieb an einen Vertragspartner zu verpachten, für den eine Gebühr in Höhe von 3 000 DM nicht entscheidend gewesen sei. Bei Verpachtung an einen Interessenten von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit würde sein (des Beklagten) Risiko viel zu hoch gewesen sein.

c) Diese letzte Bemängelung der Revision ist nicht stichhaltig, wie bereits oben unter I b ausgeführt ist. Im übrigen scheitert die Rüge an der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, insbesondere daran, daß danach dem Beklagten bekannt war, daß der Kläger und seine Frau mit jedem Pfennig rechnen mußten. Ergänzend sei noch bemerkt: Der Beklagte hat den Kläger arglistig getäuscht und ihn dadurch zum Abschluß des Vertrages bestimmt. Bei

dieser Sachlage ist es gleichgültig, ob etwa der Beklagte seinerseits den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde, wenn er, statt zu täuschen, dem Kläger mitgeteilt hätte, was T [REDACTED] beim Gewerbeamt über die Höhe der Gebühren erfahren hatte, und wenn der Kläger dabei unter Hinweis auf seine sehr begrenzten Geldmittel Bedenken gegen die Pachtung geäußert hätte. Denn der Beklagte hat nun einmal getäuscht.

IV. Was die sonstigen, auch von der Revision übrigens nicht gerügten Ausführungen des Berufungsgerichts anlangt, so ist auch darin eine irrtümliche Rechtsanwendung nicht zu erkennen.

Das gilt insbesondere von den unter II a 4 wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts. Wenn danach das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt ist, der Beklagte habe erkennen müssen, daß der Kläger und seine Frau mit jedem Pfennig hätten rechnen müssen, so kann das wegen des damit zusammenhängenden Hinweises des Berufungsgerichts auf die kaufmännischen Erfahrungen des Beklagten und auf die bei den Verhandlungen obwaltenden Umstände nur dahin verstanden werden: Weil der Beklagte ein erfahrener Kaufmann ist, hat (nicht bloß: hätte) er nach den Umständen die beengte Lage des Klägers und seiner Frau erkennen müssen, also hat er das auch erkannt.

G.

Ist danach die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die vom Kläger erklärte Anfechtung des Vertrages vom 18. August 1952 wegen arg-

22

- 20 -

listiger Täuschung begründet ist, so ist die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankäme, ob der Vertrag etwa auch wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB nichtig ist.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Großmann

Dr. Spieler

Dr. Dorschel